Senatsverwaltung für Wirtschaft, **Energie und Betriebe**

BERLIN

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, **Bauen und Wohnen**

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei) die Verwaltung des Abgeordnetenhauses die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes die Präsidentin des Rechnungshofes die Berliner Beauftragte für Datenschutz u. Informationsfreiheit die Bezirksämter die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich die Eigengesellschaften die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben) II D 11 Matthias Bogenschneider

Tel. +49 30 9013 - 8498 matthias.bogenschneider@senweb.ber lin.de

elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Berlin, 09.01.2023

Gemeinsames Rundschreiben SenWiEnBe II D /SenSBW VM Nr. 01/2023

Öffentliche Auftragsvergabe hier: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 2959 vom 22.06.2021) sind die §§ 22 (Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge), 24 (Bußgeldvorschriften) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Das Gesetz gilt ab dem 01.01.2023 zunächst für Unternehmen mit in der Regel mindestens 3.000 und ab dem 01.01.2024 auch für Unternehmen mit in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland (näheres zum Anwendungsbereich, vgl. § 1 LkSG).



Gemäß § 22 Abs. 1 LkSG sollen von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Auftraggeber Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 GWB ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 LkSG mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 LkSG belegt worden sind. Der Ausschluss darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

Gemäß § 22 Abs. 3 LkSG ist der Bewerber vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

§ 22 LkSG wird gemäß Art. 2 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten in § 124 Abs. 2 GWB aufgenommen.

Gemäß Art. 3 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten wird § 2 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) um die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 Abs. 1 LkSG ergänzt. In das Wettbewerbsregister werden rechtskräftige Bußgeldentscheidungen von wenigstens 175.000 Euro eingestellt. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, auf Antrag die Löschung aus dem Wettbewerbsregister im Rahmen des Selbstreinigungsverfahrens gemäß § 8 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) vorzunehmen, bevor die Löschungsfrist von drei Jahren abläuft.

Das <u>Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten</u> zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten wurde im <u>Vergabeservice Berlin</u> eingestellt<u>:</u>

Das Gesetz findet Anwendung auf alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird, insbesondere der Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Änderung der Formulare

Die Formulare Wirt-124 EU, Wirt-124 KonzVgV und Wirt 124 UVgO wurden im Hinblick auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angepasst.

Die geänderten Formulare stehen im Vergabeservice als Formulare für die Papiervergabe zur Verfügung. Über die Bereitstellung der Formulare für die eVergabe auf der Vergabeplattform Berlin wird durch den Newsletter-Service des Vergabeservice Berlin informiert.

Verteilerhinweis

Vergabeservice Dieses Rundschreiben wird Berlin im unter https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/ eingestellt und durch den Newsletter des Vergabeservice Berlin und den RS-Bau-Newsletter für Rundschreiben zum öffentlichen Bauwesen bekannt gegeben. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Im Auftrag

Elke Zeise